

**Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

**Produktname:** Generali Smart Funds – Responsible Balance

**Kennung der Rechtsperson:** 391200FRL2WJHCNUZ970

**Ökologische und/oder soziale Merkmale**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**Nein**

Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: \_\_\_%

Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR und wird in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und ETFs investieren, die entweder ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 fördern oder ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Artikel 9 der SFDR haben (die „**Zielfonds**“).

Über die Auswahl der Artikel 8- oder Artikel 9-Fonds hinaus wird der Anlageverwalter Zielfonds auswählen, die eine bessere ESG-Bewertung aufweisen als der Durchschnitt einer Peer Group vergleichbarer Fonds (gleiche oder ähnliche Morningstar-Kategorien) und als eine vergleichbare passive Anlage (d.h. ETF oder Index), die keine ESG-Kriterien berücksichtigt.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- der Anteil des Portfolios, der in Fonds gemäß Artikel 8 und/oder Artikel 9 investiert ist;
- die ESG-Bewertung der Zielfonds;
- die ESG-Bewertung der Peer Group aus vergleichbaren Fonds der Zielfonds und
- die ESG-Bewertung der vergleichbaren passiven Anlage der Zielfonds (d.h. ETF oder Index), die keine ESG-Kriterien berücksichtigt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

—

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

—

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die ausgewählten Zielfonds haben alle mindestens einen der folgenden WNA gemeinsam. Unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission werden folgende WNA-Indikatoren berücksichtigt und kontinuierlich überwacht.

- Tabelle 1, Indikator 4 - Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Der Teilfonds investiert nicht in Zielfonds mit einem Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Der Teilfonds investiert nicht in Zielfonds mit einem Engagement in kontroversen Waffen.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in OGAW, OGA und ETFs, die entweder Umwelt- und Sozialmerkmale gemäß Artikel 8 fördern oder ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Artikel 9 der SFDR (d. h. die Zielfonds) haben. Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Teilfonds aufrechterhalten werden, wird der vorstehende ESG-Prozess laufend angewandt und überwacht.

Der Anlageverwalter wird die Zielfonds auf der Grundlage eines Best-in-Class-Ansatzes weiter überprüfen und nur solche auswählen, die eine bessere ESG-Bewertung als der Durchschnitt einer Peer Group vergleichbarer Fonds (gleiche oder ähnliche Morningstar-Kategorien) und besser als eine vergleichbare passive Anlage (d. h. ETF oder Index) aufweisen, die ESG-Kriterien nicht berücksichtigt.

Die ESG-Bewertung wird von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen und dient der Bewertung der außerfinanziellen Qualität der Zielfonds. Die ESG-Bewertung umfasst eine breite Palette von Umwelt- und Sozialmerkmalen und beruht auf den Bewertungen der Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die in Bezug auf die Säule Umwelt den Energieverbrauch, die Treibhausgasemissionen und den Wasserverbrauch und in Bezug auf die Säule Soziales die Förderung von Vielfalt, Gesundheit und Sicherheit sowie Ausbildung und Qualifikation berücksichtigen.

Wenn dieser Best-in-Class-Ansatz für eine Anlageklasse nicht realisierbar ist, weil es nicht genügend Fonds mit einer ESG-Bewertung gibt, wählen die Anlageverwalter die Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses aus, welche die Integration von ESG-Aspekten berücksichtigt. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfung wird die mit der Verwaltung der Zielfonds beauftragte Vermögensverwaltungsgesellschaft auf ihre allgemeine Fähigkeit hin untersucht, verantwortungsvolle Anlagen zu tätigen. Darüber hinaus wird für die einzelnen Zielfonds eine detaillierte Analyse der Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführt. Es werden verschiedene Kriterien in 20 verschiedenen Bereichen bewertet, von denen sich 10 Bereiche auf die Anlageverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den jeweiligen Zielfonds beziehen. Die Auswahl eines Zielfonds ist nur möglich, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den spezifischen Zielfonds erfüllt sind.

Erfüllt ein Finanzprodukt mehr als zwei Monate in Folge nicht mehr die Anforderungen des Best-in-Class-Ansatzes, wird das Finanzprodukt im besten Interesse des Teilfonds veräußert.

### ● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie für die Auswahl der Investitionen, um die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, sind:

- Die Zielfonds dürfen nur OGAW, OGA und ETFs gemäß Artikel 8 oder 9 umfassen.
- Die ausgewählten Zielfonds müssen gleichzeitig

1. eine bessere ESG-Bewertung als der Durchschnitt einer Peer Group vergleichbarer Fonds (d. h. eine ESG-Bewertung in den oberen 50 % einer Peer Group vergleichbarer Fonds) und
2. eine bessere ESG-Bewertung als eine vergleichbare passive Anlage aufweisen, die ESG-Kriterien nicht berücksichtigt.

Erfüllt ein Finanzprodukt nicht mehr die Anforderung, ein SFDR-Produkt gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 zu sein, oder erfüllt es nicht mehr die Anforderung des Best-in-Class-Ansatzes (wie oben beschrieben) über mehr als zwei Monate in Folge, wird das Finanzprodukt im besten Interesse des Teilfonds veräußert.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

–

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, wird dadurch gewährleistet, dass nur in Artikel-8- oder Artikel-9-SFDR-Produkte investiert wird, die ihrerseits gute Unternehmensführungspraktiken bei ihren Beteiligungsunternehmen sicherstellen müssen. Darüber hinaus umfasst die ESG-Bewertung, den der Anlageverwalter für die Überprüfung der Zielfonds verwendet, die Säule "Unternehmensführung", was bedeutet, dass die Zielfonds im Vergleich zu ihren Peer-Groups eine bessere Bewertung der Unternehmensführung aufweisen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



### **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Vermögenswerten angelegt, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

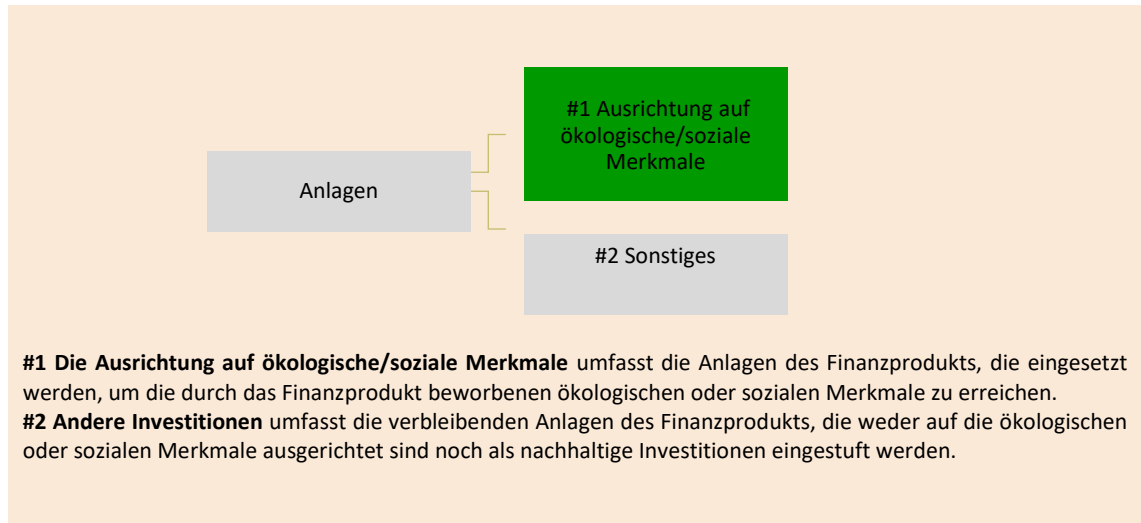
Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „*Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?*“ (#2 Sonstiges).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

—




**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

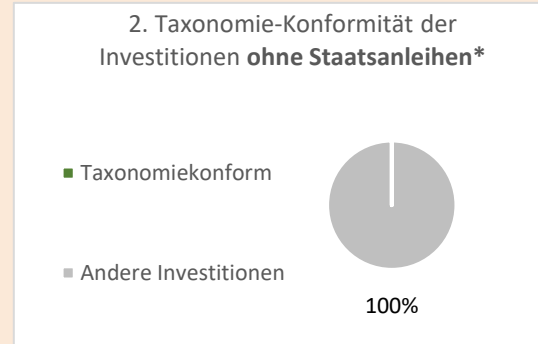
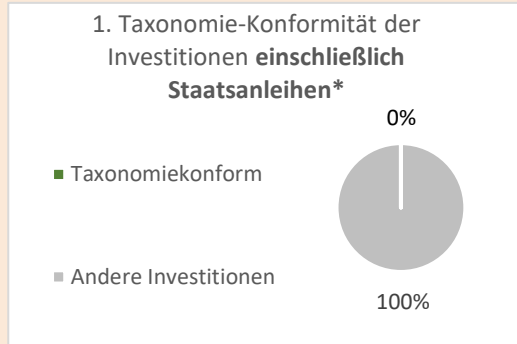
Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrundeliegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

–. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

–



● **Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?**

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte



erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds.

Bei Anlagen in Geldmarkt-OGAW, OGA und börsengehandelte Fonds müssen die ökologischen und sozialen Mindestanforderungen für „sonstige“ Anlagen erfüllt sein, da diese mindestens die in Artikel 8 der SFDR beschriebenen Kriterien erfüllen müssen.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

[https://qipcdp.generalicloud.net/static/documents/GSF\\_Responsible\\_Balance\\_Art10\\_Website\\_disclosures\\_EN.pdf](https://qipcdp.generalicloud.net/static/documents/GSF_Responsible_Balance_Art10_Website_disclosures_EN.pdf)